

Antrag auf Zuschuss für Kauf Gartenwasserzähler für PFC-betroffene Haushalte

Hinweis: Der Manchinger Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 einstimmig beschlossen, dass jeder von der **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 11.05.2018 (Untersagung der Grundwasserbenutzung zu Bewässerungszwecken)** betroffene Haushalt in Westenhausen und Lindach auf **Antrag** einen Zuschuss für den Kauf eines Gartenwasserzählers bis zu einem maximalen Preis von 50,- € brutto erhält. Diese Regelung gilt auch rückwirkend für die Beschaffung von Gartenwasserzählern im Jahr 2018.

Der Kauf sowie der Einbau des Gartenwasserzählers durch einen **zugelassenen Fachbetrieb** müssen vom Grundstückseigentümer jeweils per Rechnung nachgewiesen werden.

Im Übrigen wird auf das Schreiben des Marktes Manching vom 24.05.2018 an alle Grundstückseigentümer im Bereich Westenhausen und Lindach verwiesen, mit dem über die Vorgehensweise zur Beantragung eines Gartenwasserzählers und der damit verbundenen Schmutzwassergebühreneinsparung infolge der seit 14.05.2018 geltenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm informiert wurde.

Ich / Wir beantrage(n) hiermit einen Zuschuss zum Kauf eines **geeichten** Gartenwasserzählers für den Außenbereich.

1. Antragsteller

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2. Verbrauchsstelle

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

Gartenwasserzähler für Grundstück wie unter Ziffer 1: oder
Gartenwasserzähler für folgendes Grundstück (falls abweichend von Antragstelleradresse):

Der Einbau des Gartenwasserzählers muss durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Der Einbau muss grundsätzlich **bis spätestens 31.03.2019** abgeschlossen sein.

Name und Adresse der Installationsfirma (auch per Rechnung nachzuweisen)

3. Kosten des Gartenwasserzählers

Der Kauf eines Gartenwasserzählers (pro Grundstück maximal ein Gartenwasserzähler) wird bis zu einem Preis von **maximal 50,- € brutto** vom Markt Manching bezuschusst. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Zuschuss ausschließlich für den Kauf eines geeichten Gartenwasserzählers infolge der PFC-Problematik zu verwenden. Der **Einbau ist nicht förderfähig**.

Der Kauf ist dem Markt Manching per vorgelegter Rechnung nachzuweisen. Auf der Rechnung muss der Kaufpreis für den Gartenwasserzähler gesondert ausgewiesen sein.

Die Kosten für den Kauf des Gartenwasserzählers betragen _____ Euro (brutto).

Der Zuschuss soll auf nachstehendes Konto des Antragstellers überwiesen werden:

Name, Bankverbindung (IBAN, BIC)

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Von den Informationen auf Seite 2 dieses Antrags habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift

4. Abnahme und Genehmigung des Gartenwasserzählers durch das Wasserwerk Manching

Unmittelbar nach Einbau des Gartenwasserzählers durch einen zugelassen Fachbetrieb hat der Antragsteller einen Termin zur Abnahme des Gartenwasserzählers mit dem Wasserwerk des Marktes Manching (Tel.: 08459 / 32 64 93, Fax: 08459 / 34 37 59, E-Mail: wasserwerk@manching.de) zu vereinbaren.

Abnahme durchgeführt für (wird durch Wasserwerk ausgefüllt)

Grundstück/Flurnummer: _____

Zählernummer: _____

Einbaudatum: _____

Stand des Zähler: _____

Eichjahr: _____

Durch Amt 4 auszufüllen

Erledigungsvermerk

Datum Hdz.

Ort/Datum

Unterschrift Wasserwerk Markt Manching

5. Gegenstand des Antrags

Gegenstand des Antrages ist der Kauf eines zusätzlichen Gartenwasserzählers und die getrennte bzw. integrierte Abrechnung von Gartenwasser infolge der PFC-Belastung im Bereich Westenhausen und Lindach.

Als Gartenwasser (Beregnungswasser) werden nur Wassermengen bezeichnet, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Der Antrag gilt für Grundstückseigentümer, soweit sie eine zweite Messeinrichtung für Gartenbewässerung infolge der PFC-Belastung nutzen wollen. Voraussetzung ist die Nutzung eines Hauptzählers für die Trinkwasserversorgung und die Abrechnung von Abwasser.

Die Untermesseinrichtung erfasst ausschließlich die Wassermenge, die nicht in das öffentliche Abwassernetz abgeleitet wird. Die Messeinrichtung ist durch den Kunden ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an dem Gartenwasserzähler durch äußere Einwirkungen entstehen, z.B. Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkung, trägt der Kunde. Bei Beschädigung oder Verlust der Verplombung erfolgt keine Absetzung der entnommenen Trinkwassermenge bei der Abwasserabrechnung. Aufwendungen zur Erneuerung entfernter Plomben gehen zu Lasten des Kunden.

Der Gartenwasserzähler darf ausschließlich zu Bewässerungszwecken im Garten verwendet werden.

Die Nutzung des Gartenwasserzählers zur Befüllung eines Pools, zum Autowaschen oder anderen vergleichbaren Tätigkeiten ist nicht gestattet. Poolwasser gilt nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser und ist auch als solches zu entsorgen.

Als Zählereinrichtungen werden nur Wasserzähler anerkannt, welche den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

6. Abrechnung

Der ausgefüllte Antrag, der Nachweis des Einbaus durch eine zugelassene Fachfirma sowie die Rechnung für den Gartenwasserzähler sind bei der Abnahme des Gartenwasserzählers dem Mitarbeiter des Wasserwerkes Manching auszuhändigen. Dies hat bis zum 31.03.2019 zu erfolgen.

Die Anträge werden alle bis zum 31.03.2019 gesammelt. Eine **Auszahlung** erfolgt dann **im April 2019**.

Die Abrechnung der Verbrauchsmengen erfolgt einmal jährlich über die Hauptmesseinrichtung.

Die mittels Gartenwasserzähler gemessene Trinkwassermenge geht nicht in die Abwasserberechnung ein. Die Absetzung der über den Gartenwasserzähler gemessenen Menge erfolgt erst nach Abnahme des Zählers

Durch Amt 3 auszufüllen

Antrag geprüft
AO erstellt.

Datum Hdz.